

## Merkblatt

### für die Ein- und Ausfuhr von Unternehmereigentum

Zur Sicherung des Eigentums von Unternehmern und Mannesmann-Gesellschaften sind für die Ein- und Ausfuhr von unternehmereigenen Werkzeugen und Geräten sowie für unternehmereigenes Verbrauchsmaterial Kontrollmaßnahmen vorgesehen. Sowohl der Unternehmer als auch die Mannesmann-Gesellschaften sollen prüffähige Unterlagen erhalten, mit denen bei Differenzen ein Nachweis über die Ein- und Ausfuhr geführt werden kann.

#### 1.3 Ein- und Ausfuhr von Unternehmereigentum

- Für Unternehmereigentum, das auf dem Mannesmann-Werksgelände lagert, ist der Eigentümer verantwortlich. Von seiten der Mannesmann-Gesellschaften wird für diese Gegenstände keine Haftung übernommen. Soweit möglich, sind zur Eigentumssicherung Werkzeuge und Geräte vom Unternehmer eindeutig und unveränderbar zu kennzeichnen.
- Die Ein- und Ausfuhr von Unternehmereigentum darf nur durch die für die einzelnen Werke besonders hierfür festgelegten Tore erfolgen. (Die genauen Adressen sowie die Anlieferungszeiten sind auf der Rückseite des Merkblattes festgelegt.) Sofern mehrere Tore zugelassen sind, ist darauf zu achten, daß für die Ein- und Ausfuhr in jedem Fall das gleiche Tor benutzt wird.
- Unternehmereigene Werkzeuge und Geräte dürfen nicht mit Verbrauchsmaterial (z.B. Sand, Steine, Zement) oder Liefergegenständen zusammen auf einem Fahrzeug in das bzw. aus dem Werksgelände befördert und zusammen verwogen werden, sofern die bei der Ein- bzw. Ausfuhr ermittelten Gewichte als Abrechnungskriterien herangezogen werden.
- Bei Vertragsabschluß benennt der Unternehmer einen Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter, der u.a. die Richtigkeit der Ausfuhr von Unternehmereigentum auf der Ausgangsliste durch seine Unterschrift bestätigt.
- Der Verkauf und die Schenkung von Unternehmereigentum an Mannesmann-Betriebsangehörige und an Mitarbeiter von anderen Unternehmerfirmen sind innerhalb des Mannesmann-Werksbereiches untersagt.

#### 1.1 Unternehmereigene Werkzeuge und Geräte

- Für die Ein- und Ausfuhr von unternehmereigenen Werkzeugen und Geräten sind die Mannesmann-Vordrucke zu verwenden. Diese werden von Mannesmann kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Vor der Einfuhr von Unternehmereigentum ist vom Unternehmer der Vordruck "Eingangsliste über eingeführtes Unternehmereigentum" auszustellen. Wird Unternehmereigentum per Deutscher Bundesbahn angeliefert, ist der Vordruck "Eingangsliste über eingeführtes Unternehmereigentum" der Ladung im Zettelkasten des Waggons beizufügen.  
Die Beschreibung des Unternehmereigentums auf den "Eingangslisten" muß eine genaue Bestimmung der auf dem Fahrzeug verladenen Werkzeuge und Geräte ermöglichen (z.B. Angabe von Typenbezeichnungen, Motornummern usw.). Handwerkszeug, wie Schraubenschlüssel, Schaufeln usw., kann unter dem Begriff "Handwerkszeug ohne Antrieb" auf der "Eingangsliste" zusammengefaßt werden. Werkzeuge, die Teil der Ausrüstung von Werkstattwagen sind, werden ebenfalls nicht einzeln eingeführt.
- Eine Ausfertigung der Eingangsliste bekommt der Unternehmer mit der Eingangsbestätigung von den jeweiligen Mannesmann-Gesellschaften für eigene Kontrollzwecke zurück. Fahrzeugen ohne Eingangsliste bzw. mit unvollständig ausgefüllten Eingangslisten wird die Einfahrt in das Werksgelände verweigert.

- Vor der Abholung von Unternehmereigentum aus dem Mannesmann-Werksbereich ist vom Unternehmer eine "Ausgangsliste über ausgeführtes Unternehmereigentum" auszustellen, in der alle Werkzeuge und Geräte aufzuführen sind. Der Werkschutz ist vor Abholung rechtzeitig zu informieren. Neben der exakten Beschreibung der Gegenstände (Ausnahme: "Handwerkszeug ohne Antrieb", Werkstattwagen) wird auf der Ausgangsliste die Nummer der Eingangsliste vermerkt, mit der die Güter in den Mannesmann-Werksbereich eingeführt wurden. Die Ausgangsliste ist von dem vom Unternehmer bestimmten Verantwortlichen zu unterschreiben. Eine Ausfertigung der Ausgangsliste bekommt der Unternehmer für eigene Kontrollzwecke mit der Bestätigung der jeweiligen Mannesmann-Gesellschaft zurück.
- Beladenen Fahrzeugen ohne Ausgangslisten bzw. mit unvollständig ausgefüllten Ausgangslisten (ungenauere Typenbezeichnungen, fehlende Einfuhrdaten usw.) wird die Ausfuhr aus dem Mannesmann-Werksbereich verweigert.

#### 1.2 Unternehmereigene Verbrauchsmaterialien

- Bei Einfuhr von unternehmereigenen Verbrauchsmaterialien sind vom Unternehmer Lieferscheine mit genauer Bezeichnung und Mengenangabe dem Werkschutz vorzulegen. Nach Prüfung bestätigt der Werkschutz den Eingang durch Stempel und Unterschrift auf dem Lieferschein und übergibt ihn zusammen mit der Wiegefahne bei Ausfahrt dem Anlieferer. Der Prüfvermerk des Werkschutzes erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt der sonst üblichen Quantitäts- und Qualitätsprüfungen bei Mannesmann.
- Die Ausfuhr von Rest-Verbrauchsmaterialien durch den Unternehmer ist nur nach Abschluß eines Auftrages gestattet. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die Mannesmann-Bauaufsicht.
- Für den Ausgang von unternehmereigenen Verbrauchsmaterialien aus dem Mannesmann-Werksbereich ist vom Unternehmer eine "Ausgangsliste über ausgeführtes Unternehmereigentum" auszustellen, in der die Verbrauchsmaterialien einzeln aufzuführen sind. Die Richtigkeit wird vom Verantwortlichen des Unternehmers und der Mannesmann-Bauaufsicht durch Unterschrift auf der Ausgangsliste bestätigt.
- Der Unternehmer ist verpflichtet, bei Ausfuhr von unternehmereigenem Verbrauchsmaterial der Mannesmann-Bauaufsicht den Eingangsnachweis anhand der bestätigten Lieferscheine und Wiegefahnen zu erbringen.
- Beladenen Fahrzeugen ohne Ausgangslisten bzw. mit unvollständig ausgefüllten Ausgangslisten wird die Ausfuhr aus dem Mannesmann-Werksbereich verweigert.

#### 2. Einsatz von Subunternehmern

- Setzt ein Unternehmer für die Ausführung von Mannesmann-Gesellschaften übernommener Aufträge Subunternehmer ein, so hat er sicherzustellen, daß die Bestimmungen und Vorschriften dieses Merkblattes auch von diesen eingehalten werden.
- Der geplante Einsatz von Subunternehmern ist der Mannesmann-Bauaufsicht vorher schriftlich bekanntzugeben.